

# **Reglement über die Organisation der Schulzahnpflege**

**Stand 13. Juni 2022**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
<b>II. ORGANISATION</b>	<b>3</b>
<b>III. BEHANDLUNGSKOSTENBEITRÄGE</b>	<b>4</b>
<b>IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>6</b>

## Schulzahnpflegereglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Heimiswil erlässt, gestützt auf  
- Art. 60 des Volksschulgesetzes (BSG 432.210)  
- Art. 4 des Organisationsreglementes vom 23. Juni 2014  
folgendes Reglement über die Schulzahnpflege

### I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	<u>Art. 1</u>
	<sup>1</sup> Dieser Erlass regelt die Organisation des schulzahnärztlichen Dienstes sowie die Ausrichtung von Behandlungskostenbeiträgen.  <sup>2</sup> Um die kostengünstige Behandlung der Kauorgane von Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, gewährt die Gemeinde Beiträge an die Behandlungskosten von Kindern, deren Eltern bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen

### II. Organisation

Schulzahnarzt / Schulzahnärztin	<u>Art. 2</u>
	<sup>1</sup> Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Gemeinde praktizierende Zahnärzteschaft im Auftragsverhältnis besorgt.  <sup>2</sup> Das Zahnärztekollegium der Region Burgdorf wird von der Kommission für das Bildungswesen durch Vertrag angestellt.  <sup>3</sup> Die Aufgaben der Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen richten sich nach dem Vertrag.
	<u>Art. 3</u>
Fachpersonal	Für regelmässige vorbeugende Massnahmen in der Schule wird Fachpersonal beigezogen, welches durch die Kommission für das Bildungswesen ernannt wird. Die Aufgaben richten sich nach dem Anstellungsvertrag.
Schulzahnpflege- leitung <sup>1</sup>	<u>Art. 4</u> Die Funktion der Schulzahnpflegeleitung wird durch eine Lehrperson ausgeübt, welche durch die Kommission für das Bildungswesen ernannt wird. Die Aufgaben sind in einer Stellenbeschreibung festgehalten. Die Entschädigung erfolgt über den Administrationspool der Schule (Lastenverteilung Lehrergehälter), sofern die Aufgaben durch eine Lehrkraft wahrgenommen werden.

<sup>1</sup> Das kantonale Recht schreibt keine Schulzahnpflegeleitung mehr vor.  
Fassung Gemeindeversammlung

### III. Behandlungskostenbeiträge

Anspruchsbe- rechtigung – allgemein	<p><u>Art. 5</u> <sup>1</sup> Wird den Eltern im Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt, fallen die Behandlungskosten vollumfänglich als Lebenshaltungskosten an und werden durch die Sozialhilfe getragen<sup>1</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Die Kommission für Gesellschaft und Kultur prüft die Ausrichtung von Beiträgen an die Behandlungskosten auf Gesuch hin. Es gelten die persönlichen und finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches.</p>
Persönliche Ver- hältnisse	<p><u>Art. 6</u> Zur Familie zählen Kinder, welche das 18. Altersjahr nicht überschritten haben.</p>
Finanzielle Ver- hältnisse	<p><u>Art. 7</u> <sup>1</sup> Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen und fünf Prozent des steuerbaren Vermögens (von beidem der Durchschnitt der letzten 2 Jahre) heranzuziehen.</p> <p><sup>2</sup> In belegbaren Spezialfällen (z.B. Krankheit oder Unfall der Eltern oder Kinder, Arbeitslosigkeit, etc.), welche die finanziellen Verhältnisse der Familie erheblich einschränken, ist die Gemeinde berechtigt weitere Unterlagen zur Beurteilung der Situation einzufordern. Die Kommission für Gesellschaft und Kultur kann in diesen Fällen über einen allfällig höheren Beitrag an die Behandlungskosten bestimmen.</p>
Ermittlung des Einkommens und Vermögens	<p><u>Art. 8</u> Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmen sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten beiden Steuerperioden. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten beiden Steuerperioden sowie der letzten rechtskräftigen Veranlagung abgestellt.</p>
Massgebende Behandlungskosten	<p><u>Art. 9</u> <sup>1</sup> Allfällige Behandlungskostenbeiträge werden auf den Nettokosten, d.h. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen, usw.) gewährt.</p> <p><sup>2</sup> Für folgende Positionen der Behandlungskostenrechnung werden keine Behandlungskostenbeiträge ausgerichtet:</p>

---

<sup>1</sup> Gemäss Vortrag zur Revision von Art. 60 VSG: ...Behandlungskostenbeiträge können von den Gemeinden soweit der Lastenverteilung Fürsorge zugeführt werden, als sie von der Gemeindefürsorgebehörde im Rahmen der SKOS-Richtlinien an bedürftige Personen im Sinne der Fürsorgegesetzgebung ausgerichtet werden. Es steht den Gemeinden frei, weiteren Personen Beiträge auszurichten.

- a) versäumte Sitzungen;
- b) Material (z.B. Zahnseide, -pasta, -gel, -bürsten, etc.);
- c) spezielle Anästhesiemethoden (Einsatz von Dormicum; in diesem Fall wird die normale Infiltrationsanästhesie berücksichtigt);
- d) Ausfüllen von Formularen zu Handen der UVG, KVG, etc.

<sup>3</sup> Ist die Behandlung durch einen Privatzahnarzt ausgeführt worden, dürfen die massgebenden Kosten nicht über diejenigen des Schulzahnarztes liegen.

Grenzwerte

Art. 10

<sup>1</sup> An die massgebenden Behandlungskosten (nach Art. 9) von weniger als Fr. 100.00 werden keine Beiträge gewährt.

<sup>2</sup> Pro Jahr und Kind haben die Eltern einen Selbstbehalt von Fr. 100.00 zu tragen.

<sup>3</sup> Beträgt der berechnete Behandlungskostenbeitrag der Gemeinde nach Art. 12 und nach Abzug des Selbstbehaltes weniger als Fr. 50.00, wird dieser nicht ausgerichtet.

<sup>4</sup> Beitragsberechtigt sind massgebende Behandlungskosten von maximal Fr. 1'000.00 pro Jahr und Kind. Diese Beschränkung gilt nicht für kieferorthopädische Eingriffe.

Geltendmachung des Beitrages

Art. 11

<sup>1</sup> Die Geltendmachung eines Behandlungskostenbeitrages erfolgt mittels Gesuchsformular bei der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung.

Mit der Gesuchseinreichung erteilen die Eltern gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden (gemäss Art. 153 Abs. 2 lit. a) Steuergesetz - BSG 661.11).

<sup>2</sup> Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Behandlungskostenrechnung des Zahnarztes;
- b) Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Kostenträger;
- c) Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Bezahlung der entsprechenden Behandlungskosten;
- d) Einzahlungsschein (bzw. Bekanntgabe der Zahlungsverbindung) für die allfällige Überweisung des Beitrages
- e) Veranlagungsverfügung der Kantons- und Gemeindesteuern der letzten 2 Jahre

<sup>3</sup> Werden von den Eltern Beiträge für kieferorthopädische Behandlungen geltend gemacht, müssen diese den Bedingungen gemäss Anhang 1 (Schwerebewertungsliste) entsprechen und das Gesuch muss vor der Behandlung zusammen mit einem Kostenvorschlag, Nachweise über die Beteiligung der Krankenkassenversicherungen und IV (auch wenn keine Beteiligung vorliegt) sowie den Veranlagungsverfügungen der Kantons- und Gemeindesteuern der letzten 2 Jahre eingereicht werden. Zur Begutachtung kann die Gemeinde einen Vertrauenszahnarzt beiziehen.

Beitragsberechnung

Art. 12

<sup>1</sup> Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten wird abgestuft nach Einkommen und der Kinderzahl.

<sup>2</sup> Die Beitragssätze in Prozent der massgebenden Behandlungskosten werden im Anhang 2 zu diesem Reglement festgehalten.

#### IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 13

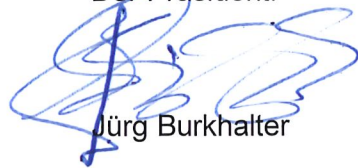
Dieses Reglement inkl. Anhang 1 und Anhang 2 tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022 rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über die Organisation der Schulzahnpflege vom 22. Mai 1995.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Juni 2022.

**Einwohnergemeinde Heimiswil**

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:



Jürg Burkhalter



Claudia Ellenberger

**Auflagezeugnis**

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass Reglement über die Organisation der Schulzahnpflege 30 Tage zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Heimiswil öffentlich aufgelegt worden ist. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 18 und 19 vom 05. und 12. Mai 2022 bekannt.

3412 Heimiswil, 13. Juni 2022

Die Gemeindeschreiberin:



Claudia Ellenberger

# Anhang 1

zum  
Reglement über die Organisation der Schulzahnpflege

---

## Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
2. Lateraler Zwangbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangbissführung von mindestens 1 mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eine Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
8. Schwerer Engstand:
  - im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
  - im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
9. Retention eines centralen Inzisiven oder Eckzahnes.

*Heimiswil, 13. Juni 2022*

**Anhang 2**  
zum Reglement über die Organisation der Schulzahnpflege  
**Berechnungsschema für Gemeindebeiträge an die Behandlungskosten**

Kinder- zahl	massgebendes Einkommen gemäss Art. 7													
	bis Fr. 15'000.00		bis Fr. 22'000.00		bis Fr. 29'000.00		bis Fr. 36'000.00		bis Fr. 43'000.00		bis Fr. 50'000.00		bis Fr. 57'000.00	
	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde
1	0 %	100 %	20 %	80 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
2	0 %	100 %	10 %	90 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
3	0 %	100 %	0 %	100 %	40 %	60 %	70 %	30 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
4	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %
5	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %
6	0 %	100 %	0 %	100 %	10 %	90 %	40 %	60 %	70 %	30 %	80 %	20 %	100 %	0 %
7	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	70 %	30 %	90 %	10 %
8	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	60 %	40 %	80 %	20 %

Heimiswil, 13. Juni 2022